



**Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses
betreffend Festlegung der Bahnhaltstellen und der Knotenpunkte des öffentlichen
Verkehrs**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 29. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Festlegung der Bahnhaltstellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1.	Ausgangslage	1
2.	Änderungen	2
3.	Finanzielle Auswirkungen	2
4.	Zeitplan	3
5.	Antrag	3

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzesgrundlagen

Gemäss § 4 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV, BGS 751.31) bezeichnet der Kantonsrat durch einfachen Beschluss die Bahnhaltstellen und die Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Dies erfolgte letztmals mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltstellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs vom 30. November 2006 (nachfolgend KRB; BGS 751.314), welcher die Eckpunkte des Bahn- und Busnetzes bestimmt. Auf dieser Basis legt der Regierungsrat gemäss GöV § 4 Abs. 2 Bst. a die Linien des öffentlichen Verkehrs mit den jeweiligen Anfangs- und Endhaltstellen fest.

1.2. Bahnhaltstellen und Knotenpunkte

An den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs werden Anschlüsse zwischen Bahn- und Buslinien oder zwischen Buslinien vermittelt. Anschlüsse werden im Fahrplan mit den notwendigen Umsteigezeiten zur Anschlussverbindung eingeplant. Dies ist eine Voraussetzung für vielfältig funktionierende Transportketten. Die vom Kantonsrat ursprünglich festgelegten Bahnhaltstellen und Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs basieren auf dem Angebotskonzept «Bahn und Bus aus einem Guss», welches mit der Stadtbahn Zug eingeführt wurde. Ergänzt wurde der Beschluss letztmals im Jahr 2011 mit den damals neuen Stadtbahnhaltstellen. Das bisherige System mit den definierten Knotenpunkten hat sich gut bewährt. Das dichte Liniennetz konnte mit den bisherigen Knotenpunkten flexibel und nachfragegerecht betrieben und weiterentwickelt werden.

2. Änderungen

2.1. Änderungsbedarf

Seit der letzten Änderung des Beschlusses vor mehr als zehn Jahren braucht es aus formalen Gründen Änderungen der Knotenpunkte im Busbereich. Die vorliegende Teilrevision verändert weder das Liniennetz noch das Angebot.

2.2. Änderungen des Kantonsratsbeschlusses

2.2.1. Neue Bezeichnungen für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Die Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeoNV, SR 510.625) legt das Vorgehen für eine einheitliche Verwendung der geografischen Namen fest und bezeichnet das Bundesamt für Verkehr (BAV) als zuständige Stelle. Gemäss Art. 27 Abs. 2 GeoNV muss jede Haltestelle den Namen der Ortschaft enthalten, welche bedient wird. Dank dem Voranstellen des Gemeindepensums soll sichergestellt werden, dass jede Bushaltestelle nur einmal in der Schweiz vorkommt. Zur besseren Orientierung für Bushaltestellen, wo auf die Bahn umgestiegen wird, ist der Begriff «Bahnhof» einzuführen. Neben diesen flächendeckenden Änderungen, legte das BAV auf Antrag der Gemeinden einzelne Haltestellen mit neuen Namen fest. Die Übernahme der vom BAV verfügten Namen ergibt Änderungen bei der Bezeichnung von Bahn- und Bushaltestellen.

2.2.2. Streichung Knotenpunkt «Zug, Alpenstrasse»

Die Bushaltestelle «Alpenstrasse» wurde per Fahrplanjahr 2011 in «Reformierte Kirche» umbenannt und an einen anderen Standort verlegt. An der ehemaligen Lage besteht heute keine Bushaltestelle mit Bahnanbindung mehr. Der Knotenpunkt «Alpenstrasse» kann gestrichen werden.

2.2.3. Neue Knotenpunkte mit Bahnanbindung

Neu sollen die Knotenpunkte «Zug, Landis&Gyr/Bahnhof» und «Zug, Dammstrasse/Bahnhof» in § 2 Bst. a und «Steinhausen, Bahnhof» in § 2 Bst. g KRB aufgenommen werden.

2.2.4. Neuer Knotenpunkt «Edlibach, Nidfuren»

Mit dem Fahrplan 2024 werden an der Bushaltestelle «Edlibach, Nidfuren» Anschlüsse zwischen den Buslinien Zug–Menzingen und Zug–Oberägeri vermittelt. Die Haltestelle «Edlibach, Nidfuren» ist als Knotenpunkt in § 2 Bst. c KRB aufzunehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

4. Zeitplan

26. Januar 2023	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Februar 2023	Kommissionssitzung(en)
März 2023	Kommissionsbericht
Mai 2023	Kantonsrat, nur eine Lesung (sog. einfacher Kantonsratsbeschluss)
Juni 2023	Inkrafttreten

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3505.2 - 17165 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 29. November 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser